

Stadtrat Scharinger und Gemeinderat Lausch bringen den Dringlichkeitsantrag durch Verlesung dem Gemeinderat zur Kenntnis.

Der Bürgermeister lässt über die Zuerkennung der Dringlichkeit abstimmen.

**Beschluss: in offener Abstimmung wird mit 9 SPÖ-, 3 FPÖ- und 1 GR-Mayer
Dafürstimmen und 22 ÖVP Gegenstimmen dem Antrag die Dringlichkeit
nicht zuerkannt.**

Weiters teilt Bürgermeister Bernreiter mit, dass die

Dringlichkeitsanträge 5 und 6 (Beilage)

von Stadtrat Scharinger und Gemeinderat Lausch betreffend Aufnahme Punkt – Allfälliges – Allgemeine Aussprache über die zukünftigen Perspektiven in Hollabrunn eingebracht wurden.

Stadtrat Scharinger und Gemeinderat Lausch bringen den Dringlichkeitsantrag durch Verlesung dem Gemeinderat zur Kenntnis.

Der Bürgermeister lässt über die Zuerkennung der Dringlichkeit abstimmen.

**Beschluss: in offener Abstimmung wird mit 9 SPÖ-, 3 FPÖ- und 1 GR-Mayer
Dafürstimmen und 22 ÖVP Gegenstimmen dem Antrag die Dringlichkeit
nicht zuerkannt.**

Bürgermeister Bernreiter teilt mit, dass der

Dringlichkeitsantrag 7 (Beilage)

gemeinsam von der FPÖ und der ÖVP betreffend der Einführung einer Sozialcard für die Stadtgemeinde Hollabrunn eingebracht wurde.

Bürgermeister Bernreiter bringt den Dringlichkeitsantrag durch Verlesung zur Kenntnis und lässt über die Dringlichkeit abstimmen.

Beschluss: in offener Abstimmung wird dem Antrag einstimmig die Dringlichkeit zuerkannt.

Bürgermeister Bernreiter teilt mit, dass der Antrag unter dem Tagesordnungspunkt 18a.) behandelt wird.

zu 2.) Bestellung eines Ortsvorstehers für die KG Breitenwaida

Bürgermeister Bernreiter stellt gemäß § 40 NÖ GO 1973 den

Antrag

Herrn Andreas Fischer als Ortsvorsteher ab 01.04.2011 für die KG Breitenwaida zu bestellen.

Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Stadtrat Scharinger und Gemeinderat Lausch.

Weiters erfolgt eine Wortmeldung von Stadtrat Ing. Raffel und er stellt den

Antrag

Stadträtin Martina Reinwein als Ortsvorsteherin für die Katastralgemeinde Breitenwaida zu bestellen.

Bürgermeister Bernreiter gibt Erläuterungen ab. Hiezu erfolgt eine zweite Wortmeldung von Gemeinderat Lausch und Stadtrat Ing. Raffel.

Weiters erfolgen zwei Wortmeldungen von Gemeinderat Gössl und eine Wortmeldung von den Stadträten Reinwein und Ganzberger und von Gemeinderat Frank.

Bürgermeister Bernreiter gibt Erläuterungen ab und teilt mit, dass der Antrag von Stadtrat Ing. Raffel gemäß § 40 NÖGO Abs. 2 nicht zur Abstimmung gelangt, da ein Ortsvorsteher nur aufgrund eines Vorschlages des Bürgermeisters bestellt werden kann.

Sodann lässt Bürgermeister Bernreiter über seinen Antrag abstimmen.

Beschluss: in offener Abstimmung mit 22 ÖVP-Dafürstimmen, 1 GR Mayer-Stimmenthaltung und 9 SPÖ- und 3 FPÖ-Gegenstimmen angenommen.

- zu 3.) **Flächenwidmungsplanänderungen**
 - **KG Hollabrunn, KG Altenmarkt, KG Breitenwaida, KG Kleinkadolz**
 - **KG Raschala, KG Weyerburg, KG Wieselsfeld, KG Wolfsbrunn**

Vizebürgermeister Ing. Babinsky berichtet:

Es ist beabsichtigt, in den Katastralgemeinden Hollabrunn, Raschala, Wieselsfeld, Breitenwaida, Altenmarkt, Kleinkadolz, Weyerburg und Wolfsbrunn den Flächenwidmungsplan abzuändern.

Weiters sollen verschiedene öffentliche Wege, die zur Erschließung von Waldflächen nicht mehr notwendig sind, den natürlichen Gegebenheiten angepasst und aufgelassen werden.

Für jede Katastralgemeinde sollen entsprechend den Wünschen des Amtes der NÖ Landesregierung Siedlungsentwicklungsleitbilder erstellt werden.

Im Siedlungsentwicklungsleitbild sollen Freihalteflächen festgelegt werden.

Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Stadtrat Scharinger und den Gemeinderäten Gössl und Mayer. Weiters erfolgt eine Wortmeldung von Vizebürgermeister Ing. Babinsky.

1. KG Altenmarkt

Umwidmung von Bauland-Land und Forstwirtschaft auf Bauland-Agrar-Hintausbereich:

Entlang der B40 sollen auf der südlichen Seite Bauland-Hintausbereiche ausgewiesen werden, damit auf Grund der schmalen Bauparzellen auch Nebengebäude auf Eigengrund errichtet werden können.

Umwidmung von Bauland-Betriebsgebiet auf Bauland-Agrar (Harrer)

Im Zuge der Betriebsübergabe ist es notwendig, dass Herr Harrer sen. ein eigenes Wohnhaus errichten will und zwar in unmittelbarer Nähe zum Betrieb, um im Notfall aushelfen zu können.

Ersichtlichmachung

der vorhandenen Tankstelle auf der ehemaligen Liegenschaft des Gasthaus-Areals, diese soll auch weiterhin betrieben werden.

Umwidmung von Grünland-Land-und Forstwirtschaft auf Bauland-Agrar-Hintausbereich

Nördlich der Ortschaft entlang des Güterweges könnten nach Umwidmung die bestehenden Scheunen auch von Nichtlandwirten erneuert werden.

Umwidmung von Grünland-Land-und Forstwirtschaft auf Bauland-Sondergebiet-Presshaus

Um eine einheitliche Widmung der gesamten Kellergasse zu erhalten, ist es notwendig, nach der erfolgten Gemeindegrenzenänderung eine Umwidmung der vorhandenen beiden Presshäuser durchzuführen.

Die Kundmachung war an der Amtstafel in der Zeit vom 10. Jänner bis 22. Feber 2011 angeschlagen und es wurden folgende Stellungnahmen abgegeben.

für die KG Altenmarkt:

Josef Altenburger

Franz und Gudrun Oberpeilsteiner

Johann und Hedwig Lebenssaft –

Wunsch – hinter dem Grüngürtel Richtung Norden ist das Zwischenstück bis zum Güterweg als Grünland-Land-u.Forstwirtschaft gewidmet und dieses Flächenstück soll, wie bei den westlich liegenden Flächenstücken, auch auf Bauland-Agrar-Hintausbereich gewidmet werden – positiv

Vizebürgermeister Ing. Babinsky stellt daher den

Antrag

auf Erlassung folgender

Verordnung

§ 1

Auf Grund des § 22 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBL. 8000-23 wird der Flächen-

widmungsplan der Stadtgemeinde Hollabrunn dahingehend abgeändert, dass für die auf den hierzu gehörigen Plandarstellungen rot umrandeten Grundflächen die auf den Plandarstellungen in roter Signatur dargestellte Widmungs- und Nutzungsart festgelegt wird.

§ 2

Die im § 1 angeführten Umwidmungen sind in den von Architekt Dipl. Ing. Ernst Maurer, Kirchenplatz 3, 2020 Hollabrunn bzw. Kolonitzgasse 2A, 1030 Wien unter der Plannummer 320.00-2010-Ä1/2011 am 29. Dezember 2010 verfassten Plandarstellungen ersichtlich.

Die Plandarstellungen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Rathaus der Stadtgemeinde Hollabrunn während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung gemäß § 21 NÖ Raumordnungsgesetz und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung gemäß § 21 Abs. (15) NÖ Raumordnungsgesetz mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

2. KG Kleinkadolz

Umwidmung von Grünland-Land-und Fortwirtschaft auf Bauland-Sondergebiet-Presshaus

Diese Presshäuser sind schon in einem schlechten Zustand und können nur auf diese Art erhalten werden.

Umwidmung von Grünland-Land-und Forstwirtschaft auf Bauland-Agrar-Hintausbereich

Nördlich und südlich der Ortschaft soll dies erfolgen, um die alten Scheunen wieder erneuern zu können bzw. damit Nebengebäude im Hintausbereich errichtet werden können.

Umwidmung von Grünland-Land-und Forstwirtschaft auf Bauland-Agrar

Im Bereich, wo bereits sämtliche Infrastrukturen seitens der Stadtgemeinde errichtet wurden und eine Abgrenzung durch Straßen gegeben ist.

Die Kundmachung war an der Amtstafel in der Zeit vom 10. Jänner bis 22. Feber 2011 angeschlagen und es wurden folgende Stellungnahmen abgegeben.

für die KG Kleinkadolz:

Walter Ercher - Wunsch – auf dem Acker von Herrn Ercher ist die Widmung Bauland-Agrar-Hintausbereich vorgesehen. Herr Ercher findet dies nicht sinnvoll auf Grund einer vorhandenen Böschung, daher kann dem Wunsch entsprochen werden – positiv

Richard Boigner - Wunsch – Umwidmung von Grünland-Land-u.Forstwirtschaft

auf Bauland-Agar-Hintausbereich.
Da in diesem Bereich schon ein Nebengebäude vorhanden ist,
wäre die Erweiterung möglich – positiv

Vizebürgermeister Ing. Babinsky stellt daher den

Antrag

auf Erlassung folgender

Verordnung

§ 1

Auf Grund des § 22 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBL. 8000-23 wird der Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Hollabrunn dahingehend abgeändert, dass für die auf den hierzu gehörigen Plandarstellungen rot umrandeten Grundflächen die auf den Plandarstellungen in roter Signatur dargestellte Widmungs- und Nutzungsart festgelegt wird.

§ 2

Die im § 1 angeführten Umwidmungen sind in den von Architekt Dipl. Ing. Ernst Maurer, Kirchenplatz 3, 2020 Hollabrunn bzw. Kolonitzgasse 2A, 1030 Wien unter der Plannummer 320.00-2010-Ä1/2011 am 29. Dezember 2010 verfassten Plandarstellungen ersichtlich.

Die Plandarstellungen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Rathaus der Stadtgemeinde Hollabrunn während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung gemäß § 21 NÖ Raumordnungsgesetz und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung gemäß § 21 Abs. (15) NÖ Raumordnungsgesetz mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

5. Hollabrunn

Umwidmung von Bauland-Sondergebiet-Schule auf Bauland-öffentliche Einrichtungen-Interessensvertretungen

Sonnleitenweg - Landwirtschaftliche Fachschule

Umwidmung von Verkehrsfläche auf Bauland-Wohnen - Hölzlgasse

Da eine Parzellierung bis heute nicht möglich war, erscheint es sinnvoll, die Stichstraße mit dem Umkehrplatz nicht herzustellen und daher ist eine andere Form der Aufschließung durch Fahnenparzellen möglich.

Die Kundmachung war an der Amtstafel in der Zeit vom 10. Jänner bis 22. Feber 2011 angeschlagen.

Vizebürgermeister Ing. Babinsky stellt daher den

Antrag

auf Erlassung folgender

Verordnung

§ 1

Auf Grund des § 22 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBL. 8000-23 wird der Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Hollabrunn dahingehend abgeändert, dass für die auf den hiezu gehörigen Plandarstellungen rot umrandeten Grundflächen die auf den Plandarstellungen in roter Signatur dargestellte Widmungs- und Nutzungsart festgelegt wird.

§ 2

Die im § 1 angeführten Umwidmungen sind in den von Architekt Dipl. Ing. Ernst Maurer, Kirchenplatz 3, 2020 Hollabrunn bzw. Kolonitzgasse 2A, 1030 Wien unter der Plannummer 320.00-2010-Ä1/2011 am 29. Dezember 2010 verfassten Plandarstellungen ersichtlich.

Die Plandarstellungen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Rathaus der Stadtgemeinde Hollabrunn während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung gemäß § 21 NÖ Raumordnungsgesetz und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung gemäß § 21 Abs. (15) NÖ Raumordnungsgesetz mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

3. KG Weyerburg

Umwidmung von Grünland-Land-und Forstwirtschaft auf Bauland-Agrar

Es sollen die ehemaligen Personalwohnhäuser des Schlosses umgewidmet werden.

Umwidmung von Grünland-Land-und Forstwirtschaft auf Bauland-Agrar-Hintausbereich und Auflassung von Bauland-Sondergebiet-Presshaus

Siedlungsabgrenzung gegenüber der Kellergasse. Die bereits abgebrochenen Presshäuser sollen nicht mehr hergestellt werden und daher auch teilweise die Auflassung von Bauland-Sondergebiet-Presshaus.

Umwidmung von Grünland-Land-und Forstwirtschaft auf Grünland-Materialgewinnung

Es soll eine Erweiterung der bereits vorhandenen Abbaufelder erfolgen (Fa. Kober). Zusätzlich soll ein Güterweg entlang des Grabens auf Kosten der Fa. Kober hergestellt werden, damit die Belastung für die Bevölkerung so gering wie möglich gehalten wird.

Die Kundmachung war an der Amtstafel in der Zeit vom 10. Jänner bis 22. Feber 2011 angeschlagen und es wurden folgende Stellungnahmen abgegeben.

für die KG Weyerburg:

Franz Hofmann – Wunsch – Umwidmung von Grünland-Land-u.Forstwirtschaft auf Bauland-Agrar bis an die Grundstücksgrenze von Bauland-Sondergebiet-Presshaus – positiv

Dort wo einige Keller in diesem Bereich vorhanden sind, soll dem Wunsch nicht entsprochen werden – negativ

Wunsch – Umwidmung von Grünland-Land-u.Forstwirtschaft auf Grünland-Materialgewinnung-Schottergrube auf seinem Grundstück nicht möglich, da dies nicht Gegenstand der Auflage ist – negativ

Wunsch- Umwidmung von Grünland-Verkehrsfläche-Güterweg auf seinem Grundstück geplant, Verlegung möglich – positiv

Karl Riepl - Wunsch – Verlegung des geplanten Güterweges auf seinem Grundstück auf den bestehenden Güterweg – positiv

Ernst Weilner - Wunsch – Herr Weilner ersucht, seine Fläche als Grünland-Land-u. Forstwirtschaft zu widmen und nicht als Grünland-Freihaltefläche, um in weiterer Folge ev. landwirtschaftliche Gebäude dort errichten zu können – negativ

Hiezu erfolgen drei Wortmeldungen von Gemeinderat Gössl und eine Wortmeldung von Stadtrat Scharinger. Bürgermeister Bernreiter und Vizebürgermeister Ing. Babinsky geben Erläuterungen ab.

Vizebürgermeister Ing. Babinsky stellt daher den

Antrag

auf Erlassung folgender

Verordnung

§ 1

Auf Grund des § 22 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBL. 8000-23 wird der Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Hollabrunn dahingehend abgeändert, dass für die auf den hiezu gehörigen Plandarstellungen rot umrandeten Grundflächen die auf den Plandarstellungen in roter Signatur dargestellte Widmungs- und Nutzungsart festgelegt wird.

§ 2

Die im § 1 angeführten Umwidmungen sind in den von Architekt Dipl. Ing. Ernst Maurer, Kirchenplatz 3, 2020 Hollabrunn bzw. Kolonitzgasse 2A, 1030 Wien unter der Plannummer 320.00-2010-Ä1/2011 am 29. Dezember 2010 verfassten Plandarstellungen ersichtlich.

Die Plandarstellungen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Rathaus der Stadtgemeinde Hollabrunn während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung gemäß § 21 NÖ Raumordnungsgesetz und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung gemäß § 21 Abs. (15) NÖ Raumordnungsgesetz mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

4. Wolfsbrunn**Umwidmung von Grünland-Land-und Forstwirtschaft auf Bauland-Agrar**

Auf Grund der bereits vorhandenen Baulichkeiten wäre es sinnvoll, eine Umwidmung durchzuführen und auch die Grenzen auf Grund von Mappungenauigkeiten gemeinsam mit der NÖ Agrarbezirksbehörde neu zu definieren.

Im Zuge der Kommassierung ist es auch möglich, auf der westlichen Seite der Ortschaft 3 Bauplätze neu zu erhalten.

Umwidmung von Bauland-Sondergebiet-Presshaus auf Grünland-Land-und Forstwirtschaft

Die Presshäuser wurden bereits abgebrochen.

Umwidmung von Grünland-Land-und Forstwirtschaft auf Bauland-Agrar

Im Bereich des Ortskerns ist zum Hang hin die Widmung nicht mehr ganz der Natur entsprechend.

Die Kundmachung war an der Amtstafel in der Zeit vom 10. Jänner bis 22. Feber 2011 angeschlagen und es wurden folgende Stellungnahmen abgegeben.

für die KG Wolfsbrunn:

Daniel und Svetlana Flachberger

Kurt Hoder -

Wunsch – im Entwurf ist eine Teilfläche im Anschluss an das bestehende Bauland als Bauland-Agrar ausgewiesen. Die beiden Anrainer befürchten eine Lärm- und Geruchsbelästigung, da bereits schon jetzt auf diesen Flächen Pferde gehalten werden. Bauland-Agrar ist für Tierhaltung vorgesehen - negativ

Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von den Stadträten Schieder und Scharinger und von Gemeinderat Lausch. Vizebürgermeister Ing. Babinsky gibt Erläuterungen ab.

Vizebürgermeister Ing. Babinsky stellt daher den

Antrag

auf Erlassung folgender

Verordnung

§ 1

Auf Grund des § 22 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBL. 8000-23 wird der Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Hollabrunn dahingehend abgeändert, dass für die auf den hiezu gehörigen Plandarstellungen rot umrandeten Grundflächen die auf den Plandarstellungen in roter Signatur dargestellte Widmungs- und Nutzungsart festgelegt wird.

§ 2

Die im § 1 angeführten Umwidmungen sind in den von Architekt Dipl. Ing. Ernst Maurer, Kirchenplatz 3, 2020 Hollabrunn bzw. Kolonitzgasse 2A, 1030 Wien unter der Plannummer 320.00-2010-Ä1/2011 am 29. Dezember 2010 verfassten Plandarstellungen ersichtlich.

Die Plandarstellungen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Rathaus der Stadtgemeinde Hollabrunn während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung gemäß § 21 NÖ Raumordnungsgesetz und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung gemäß § 21 Abs. (15) NÖ Raumordnungsgesetz mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: in offener Abstimmung mit 22 ÖVP-Dafürstimmen und 9 SPÖ-, 3 FPÖ- und 1 GR Mayer-Gegenstimmen angenommen.

Weiters berichtet Vizebürgermeister Ing. Babinsky.

Änderungen auf Grund des NÖ Straßengesetzes:

Es ist nun notwendig, im Flächenwidmungsplan Straßen bzw. Teilfläche der Straße, die aus dem öffentlichen Gut entlassen werden sollen, auszuweisen und zwar in folgenden Katastralgemeinden:

Breitenwaida, Hollabrunn, Raschala, Weyerburg und Wieselsfeld

Die Kundmachung war an der Amtstafel in der Zeit vom 10. Jänner bis 22. Feber 2011 angeschlagen.

Vizebürgermeister Ing. Babinsky stellt daher den

Antrag

auf Erlassung folgender

Verordnung

§ 1

Auf Grund des § 22 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBL. 8000-23 wird der Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Hollabrunn dahingehend abgeändert, dass für die auf den hierzu gehörigen Plandarstellungen rot umrandeten Grundflächen die auf den Plandarstellungen in roter Signatur dargestellte Widmungs- und Nutzungsart festgelegt wird.

§ 2

Die im § 1 angeführten Umwidmungen sind in den von Architekt Dipl. Ing. Ernst Maurer, Kirchenplatz 3, 2020 Hollabrunn bzw. Kolonitzgasse 2A, 1030 Wien unter der Plannummer 320.00-2010-Ä1/2011 am 29. Dezember 2010 verfassten Plandarstellungen ersichtlich.

Die Plandarstellungen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Rathaus der Stadtgemeinde Hollabrunn während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung gemäß § 21 NÖ Raumordnungsgesetz und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung gemäß § 21 Abs. (15) NÖ Raumordnungsgesetz mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von den Gemeinderäten Gössl, Fasching, Frank und Mayer und von den Stadträten Ing. Raffel, Mag. Jirsa und Scharinger. Vizebürgermeister Ing. Babinsky gibt Erläuterungen ab.

Weiters erfolgt eine zweite Wortmeldung von Gemeinderat Gössl und er stellt den

Antrag:

auf Absetzung des Punktes - Änderungen auf Grund des NÖ Straßengesetzes - von der Tagesordnung der heutigen Sitzung.

Bürgermeister Bernreiter gibt Erläuterungen ab und lässt über den Antrag abstimmen.

Beschluss: in offener Abstimmung mit 9 SPÖ-, 3 FPÖ- und 1 GR-Mayer Dafürstimmen und 22 ÖVP-Gegenstimmen abgelehnt.

Nach einer Wortmeldung von Gemeinderat Gössl verlässt die SPÖ-Fraktion geschlossen die Sitzung.

Es erfolgt eine Wortmeldung von Stadtrat Scharinger und er stellt folgende

Anträge:

- Antrag auf Unterbrechung der Sitzung zur weiteren Beratung zwischen den Clubobleuten
- Antrag auf Absetzung des Punktes – Änderung auf Grund des NÖ Straßengesetzes.

Bürgermeister Bernreiter folgt dem Antrag auf Sitzungsunterbrechung und unterbricht die Sitzung für 10 Minuten.

Der Bürgermeister setzt um 21 Uhr 12 die Sitzung wieder fort.

Bürgermeister Bernreiter gibt eine Erklärung ab. Hierzu erfolgt eine Wortmeldung von Stadtrat Scharinger und von den Gemeinderat Lausch und Mayer.

Danach verlassen die FPÖ-Fraktion und Gemeinderat Mayer die Sitzung.

Um 21 Uhr 15 erklärt der Bürgermeister aufgrund der fehlenden Beschlussfähigkeit gemäß § 48 Abs. 1 die Gemeinderatssitzung für beendet.